**Bekanntmachung**

**der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Bauvorhaben  
„S 177 Verlegung östlich Radeburg einschließlich der AS Radeburg“**

**I.**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 1. Juli 2020, Gz.: DD32-0522/770/15, ist der Plan für das Bauvorhaben “S 177 Verlegung östlich Radeburg einschließlich der AS Radeburg“ gemäß § 39 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, festgestellt worden.

**II.**

Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 30. November 2020 bis 14. Dezember 2020**  
(jeweils einschließlich)

bei der **Stadtverwaltung Radeburg, Heinrich-Zille-Str. 6, 01471 Radeburg,**

aus.

**Hinweis:**

Eine Einsichtnahme ist aufgrund der Covid-19-Pandemie während der Dienststunden

Montag geschlossen

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache unter Telefon: 035208/96150 oder per E-Mail: [kristin.mende@radeburg.de](mailto:kristin.mende@radeburg.de) möglich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss über die Internet-Seite <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik Infrastruktur eingesehen werden. Diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> abrufbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

Derzeit wird die Autobahn von der S 177 nur über einen abzweigenden Staatsstraßenast erreicht, der an der Anschlussstelle endet. Diese aus der Lage der Anschlussstelle bedingte Teilung der S 177 soll mit dem Vorhaben beseitigt werden. Dadurch wird einerseits die Anbindung des überregionalen Verkehrs und des Radeburger Gewerbegebietes an die Autobahn verbessert und andererseits die Radeburger Innenstadt von Durchgangsverkehr entlastet.

Die geplante Maßnahme beginnt am Gewerbegebiet an der Einmündung der Sachsenallee in die S 177. Unter Nutzung des vorhandenen Brückenbauwerkes 61Ü2 über die A 13 wird die Staatsstraße östlich der A 13 so zum Verzweigungspunkt der jetzigen S 177 geführt, dass ein geradliniger Streckenzug entsteht. Die Trasse verläuft dabei nördlich des Vogelschutzgebietes „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ und rückt von diesem leicht nach Norden ab. Der Zubringerast zur derzeitigen Anschlussstelle wird zur kommunalen Straße abgestuft und die Anbindung an die S 177 als untergeordneter Knotenpunktarm ausgebildet. Die Rampenanschlüsse der Anschlussstelle werden gekappt und in neuer Führung direkt an die S 177 angebunden. Funktionslos gewordene Teile der S 177 sowie die alten Rampen der Anschlussstelle werden eingezogen und zurückgebaut.

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Länge von ca. 1 km und verläuft bis auf einen ca. 45 m langen Bereich am Bauanfang außerorts.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

**IV.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Dresden

Fachgerichtszentrum

Hans-Oster-Straße 4

01099 Dresden

erhoben werden.

Für diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der letzte Tag der Auslegungsfrist dieses Beschlusses.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Sie kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen sind anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann beim oben genannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

**V.**

**Hinweis**

Mit dieser Bekanntmachung und Auslegung werden die Bekanntmachung der Landesdirektion vom 13. Juli 2020 sowie die Auslegung in der Stadt Radeburg, welche im Zeitraum vom 2. September 2020 bis 16. September 2020 stattfand, wegen Unvollständigkeit der seinerzeit ausgelegten Unterlagen wiederholt.

Dresden, den 2. November 2020

gez. Andrea Staude

Vizepräsidentin